

REGIONALGESETZ VOM 21. SEPTEMBER 2012, NR. 6

**Wirtschaftliche Behandlung der Vorsorgeregelung für die
Mitglieder des Regionalrates der Autonomen Region
Trentino-Südtirol¹**

Art. 1 Wirtschaftliche Behandlung und Vorsorgeregelung

(1) Ab der XV. Legislaturperiode steht den Mitgliedern des Regionalrates der autonomen Region Trentino-Südtirol, nach der Eidesablegung – zwecks Gewährleistung der freien Ausübung des Wahlmandats – die wirtschaftliche Behandlung gemäß Gesetz Nr. 1261 vom 31. Oktober 1965 sowie die Vorsorge zu, wie sie für die Mitglieder der Abgeordnetenversammlung vorgesehen ist, vorbehaltlich der in den folgenden Bestimmungen vorgesehenen Einschränkungen.

Art. 2 Aufwandsentschädigung

(1) Die monatliche Bruttoaufwandsentschädigung, die zwölf Mal im Jahr ausbezahlt und jährlich auf der Grundlage des ISTAT-Indexes aufgewertet wird, beläuft sich auf 9.800,00 Euro (neuntausendachthundert/00).

(2) Gemäß Art. 68 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 165 vom 30. März 2001, in geltender Fassung, kann sich der Abgeordnete, der bei einer öffentlichen Verwaltung angestellt ist, entweder für die Beibehaltung der bei der

¹ Im ABl. vom 2. Oktober 2012, Nr. 40, Beibl. Nr. 2.

Ursprungskörperschaft bezogenen Besoldung oder für die Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 1 entscheiden.

Art. 3 Rückerstattung der für die Ausübung des Mandats bestrittenen Ausgaben

(1) Als Spesenrückerstattung für die Ausübung des Mandats wird monatlich der Nettobetrag in Höhe von 1.450,00 Euro (tausendvierhundertfünfzig/00), der alljährlich auf der Grundlage des ISTAT-Indexes aufgewertet wird, entsprechend den nachstehend angeführten Einzelvorschriften ausbezahlt:

- a) 12 Mal jährlich ein Pauschalbetrag in Höhe von 700,00 Euro (siebenhundert/00), von dem der Betrag im Ausmaß von 180,00 (hundertachtzig/00) Euro für jeden Tag der Abwesenheit von den Sitzungen des Regionalrates und seiner Organe, im Rahmen der die Abwesenheiten erhoben werden, sowie von jenen der Landtage von Trient und Bozen entsprechend den jeweiligen Ordnungsbestimmungen in Abzug gebracht werden kann. Die sich aufgrund der Abzüge laut vorliegendem Buchstaben ergebenden Beträge vermindern die Kosten und werden zugunsten des Haushalts des Regionalrates verbucht;
- b) ein monatlicher Betrag bis zum Höchstausmaß der verbleibenden 750,00 Euro (siebenhundertfünfzig/00) für besondere Ausgabenkategorien, die belegt werden müssen und welche das Präsidium aufgrund einer eigenen Regelung für zulässig erklärt.

(2) Die Außendienstvergütung für die Teilnahme an den Sitzungen des Regionalrates und seiner Organe, die Vergütung

an die Präsidiumsmitglieder bei Benützung des eigenen Fahrzeugs für Dienstreisen und die Außendienstvergütung an den Präsidenten sowie an die ordnungsgemäß ermächtigten Abgeordneten bei Reisen außerhalb ihres ordentlichen Wohnsitzes im Auftrag des Regionalrats oder seines Präsidenten fallen nicht unter die im Abs. 1 Buchst. b) angeführten Kategorien.

(3) Auf die Ausgabenrückerstattungen laut Abs. 1 und 2 findet die im Art. 52 Abs. 1 Buchst. b) des Einheitstextes der Steuern auf das Einkommen vorgesehene steuerrechtliche Regelung Anwendung.

Art. 4 Amtsentschädigung der Präsidiumsmitglieder

(1) Den Mitgliedern des Präsidiums wird eine Amtsentschädigung bezahlt, die die folgenden Prozentsätze der monatlichen Bruttoaufwandsentschädigung gemäß Art. 2 Abs. 1 und der Ausgabenrückerstattung gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchst. a) umfasst: Präsident 45 Prozent, Vizepräsidenten 22,50 Prozent, Präsidialsekretäre 11,25 Prozent. Die Amtsentschädigungen für die Mitglieder des Präsidiums des Regionalrats und des Regionalausschusses sind nicht kumulierbar mit Entschädigungen, die ihnen aufgrund gleichzeitiger Ämter in den Präsidien der Landtage und Landesausschüsse zustehen.

Art. 5 Aussetzung der Bezüge aus strafrechtlichen Gründen

(1) Dem Abgeordneten, der im Sinne des Art. 15 des Gesetzes Nr. 55 vom 19. März 1990 in geltender Fassung von seinem Amt enthoben wurde, wird für die gesamte Dauer der

Enthebungsmaßnahme ein Unterhaltsbeitrag in Höhe eines Drittels der Aufwandsentschädigung gemäß Art. 2 Abs. 1 gewährt.

(2) Im Falle eines Urteils auf Einstellung des Verfahrens oder eines Freispruchs mit rechtskräftigem Urteil werden dem enthobenen Abgeordneten die Amtsentschädigung gemäß Abs. 4, falls zustehend, sowie eine Zulage, die der Differenz zwischen dem Unterhaltsbeitrag laut Abs. 1 und der Aufwandsentschädigung laut Art. 2 Abs. 1 entspricht, ausbezahlt.

Art. 6 Mandatsabfindung und Solidaritätsfonds

(1) Die Regionalratsabgeordneten sind zu Vorsorgezwecken angehalten, monatlich einen Pflichtbeitrag in Höhe eines vom Präsidium festgesetzten Prozentsatzes, im Ausmaß von nicht mehr als 8 Prozent, bezogen auf die Aufwandsentschädigung gemäß Art. 2 Abs. 1, in den Solidaritätsfonds einzuzahlen.

(2) Am Ende einer jeden Legislaturperiode oder auf jeden Fall bei Beendigung des Mandats hat der Regionalratsabgeordnete oder die Bezugsberechtigten im Falle des Ablebens des Abgeordneten im Laufe der Legislaturperiode das Recht auf Auszahlung einer Mandatsabfindung, die ausschließlich auf der Grundlage der Beitragsleistung und der vom Fonds gemäß Abs. 1 erzielten Ergebnisse berechnet wird.

Art. 7 Vorsorgebehandlung für die in der XV. und den darauf folgenden Legislaturperioden gewählten Abgeordneten



(1) Den in der XV. Legislaturperiode zum ersten Mal und in den darauf folgenden Legislaturperioden wieder gewählten Abgeordneten und den Abgeordneten, die ihr Mandat vor der XV. Legislaturperiode ausgeübt haben und wieder gewählt worden sind, steht nach Beendigung des Mandats eine Vorsorgebehandlung zu, die in steuerrechtlicher Hinsicht so behandelt wird wie die Leibrenten, zwölf Mal im Jahr ausbezahlt und alljährlich auf der Grundlage des ISTAT-Indexes aufgewertet wird. Die Vorsorgebehandlung wird aufgrund des beitragsbezogenen Systems unter Berücksichtigung des Art. 14 Abs. 1 Buchst. f) des Gesetzesdekretes Nr. 138 vom 13. August 2011, mit Änderungen umgewandelt in das Gesetz Nr. 148 vom 14. September 2011, bestimmt, wobei der individuelle Betrag der Beiträge zum Zeitpunkt der Erwirkung des Rechtes auf die Vorsorgebehandlung mit den Umwandlungskoeffizienten, die nach Altersklassen festgelegt werden, multipliziert wird, nachdem die demographische und finanzielle Tragfähigkeit überprüft worden ist. Für die Bruchteile eines Jahres wird eine Erhöhung zur Anwendung gebracht, die dem Ergebnis der Multiplikation von einem Zwölftel der Differenz zwischen dem Umwandlungskoeffizienten des unmittelbar über dem Alter des Abgeordneten liegenden Alters und dem Umwandlungskoeffizienten des unter dem Alter des Abgeordneten liegenden Koeffizienten mit der Anzahl der Monate entspricht.

(2) Für die Auszahlung der im Abs. 1 angeführten Vorsorgebehandlung ist eine Mindestbeitragszahlung von einer Legislaturperiode erforderlich, wobei das Recht bei Erreichung des 65. Lebensjahres erwirkt wird. Für jedes über das fünfte Jahr hinausgehende Mandatsjahr wird das für die Erwirkung des

Anrechtes auf die Vorsorgebehandlung erforderliche Alter um ein Jahr gekürzt, wobei als Grenze das sechzigste Lebensjahr gilt.

(3) Für die Zwecke der Erwirkung des Rechtes gilt der Bruchteil eines Jahres als volles Jahr, sofern dieser mindestens sechs Monate und einen Tag umfasst; der Bruchteil eines Jahres im Ausmaß von sechs Monaten oder weniger hat keinerlei Wirkungen. Lediglich für die Zwecke der Erwirkung des Mindestrechtes muss für den als Mandat anerkannten Zeitraum der monatliche Pflichtbeitrag laut Abs. 4 entrichtet worden sein.

(4) Die Abgeordneten unterliegen einer Pflichtvorsorgebeitragszahlung für die Vorsorgebehandlung, für die ein Betrag in Höhe von 8,80 Prozent der für die Beitragsleistung festgeschriebenen Steuergrundlage einbehalten wird, die der Aufwandsentschädigung laut Abs. 1 des Art. 2 unter Ausschluss jeglicher weiteren Amts- oder Zusatzentschädigung entspricht.

(5) Der individuelle Betrag der Beiträge für die Vorsorgebehandlung, der im Gesamtausmaß von 33 Prozent der Aufwandsentschädigung laut Abs. 1 des Art. 2 bestimmt wird, besteht aus der Pflichtbeitragszahlung im Sinne des Abs. 4 und der figurativen Beitragszahlung zu Lasten des Regionalrates und wird alljährlich auf der Grundlage des ISTAT-Indexes aufgewertet, und zwar bis zur Erreichung des Rechtes auf die Vorsorgebehandlung.

(6) Dem Abgeordneten, der einen anderen Abgeordneten ersetzt, dessen Wahl annulliert worden ist, wird die Beitragszahlung für den Zeitraum der Legislaturperiode ab dem Tag, ab dem der Grund für die Annullierung der Wahl gegeben ist und dem Tag der Ersetzung figurativ zuerkannt.

(7) Für die vom Abgeordneten ab der XV. Legislaturperiode eingezahlten Beiträge ist die Rückerstattung nicht zulässig; eine Ausnahme stellt der Tod des Abgeordneten im Laufe des Mandats vor Erreichung des Mindestbeitragszeitraumes dar, wobei in diesem Fall die Rückerstattung der Beiträge zugunsten der Bezugsberechtigten aufgrund der Regelung der gesetzlichen Erbfolge vorgesehen ist.

(8) Der Abgeordnete, der sich im Sinne des Art. 2 Abs. 2 anstelle der Aufwandsentschädigung für die Beibehaltung der bei der Herkunftskörperschaft bezogenen Besoldung entscheidet, kann den Antrag stellen, zur Beitragszahlung zugelassen zu werden, um die Anrechnung des Mandats für die Vorsorgebehandlung zu erwirken. In diesem Fall erfolgt der Einbehalt der Vorsorgebeiträge laut Abs. 4 auf die Zusatzbezüge oder wird zu Lasten des Abgeordneten ergänzt.

(9) Der Abgeordnete, der vier Legislaturperioden aufweisen kann, da er das Amt eines Regionalratsabgeordneten oder des Mitgliedes des gesamtstaatlichen oder europäischen Parlamentes bekleidet hat, reift im Falle seiner Wiederwahl in den Landtag und demnach in das Amt eines Regionalratsabgeordneten für die weiteren Legislaturperioden die Vorsorgebehandlung an, die ausschließlich aufgrund des Anteils der Pflichtbeitragszahlung zu seinen Lasten laut Abs. 4, die alljährlich auf der Grundlage des ISTAT-Indexes aufgewertet wird, errechnet wird.

Art. 8 Leibrente und Vorsorgebehandlung

(1) Für die in der XV. oder in den nachfolgenden Legislaturperioden wieder gewählten Abgeordneten, welche die für den Erhalt der Leibrente vorgesehenen

Beitragsvoraussetzungen erreicht haben, hat die weitere Ausübung des Mandats keinerlei rechtliche und wirtschaftliche Auswirkung auf die Höhe der Leibrente im Vergleich zu dem bereits bis zur XIV. Legislaturperiode angereiften Ausmaß.

(2) Nach der Beendigung des Mandats und bei Erreichen der für jeden Abgeordneten für die Erwirkung des Rechtes vorgesehenen Altersvoraussetzungen steht den Abgeordneten laut Abs. 1 die Leibrente in dem bis zum Ende der XIV. Legislaturperiode angereiften prozentuellen Ausmaß innerhalb der im Art. 10 festgelegten Grenzen zu, berechnet auf der Grundlage der Bruttoentschädigung für die Parlamentsabgeordneten gemäß Art. 1 des Gesetzes Nr. 1261 vom 31. Oktober 1965 in dem zum 31. Jänner 2005 geltenden Ausmaß, die bis 31. Dezember 2009 aufgewertet und um einen Prozentsatz erhöht wird, welcher der jährlichen Aufwertung des ISTAT-Indexes bis zur Erwirkung des Rechtes auf die Leibrente entspricht. Für die weiteren, ab der XV. Legislaturperiode geleisteten Mandatsjahre steht die aufgrund des Beitragssystems laut Art. 7 ermittelte Vorsorgebehandlung zu.

Art. 9 Abfindung und Vorsorgebehandlung für die in der XIV. Legislaturperiode zum ersten Mal gewählt und in den darauf folgenden Legislaturperioden wieder gewählten Abgeordneten

(1) Den in der XIV. Legislaturperiode zum ersten Mal gewählt und in den darauf folgenden Legislaturperioden wieder gewählten Abgeordneten wird der Betrag der Beitragszahlungen für die Abfindung der XIV. Legislaturperiode, so wie bis zum 31. Dezember 2009 auf der

Grundlage des ISTAT-Indexes aufgewertet und um die vom entsprechenden Fonds erzielten Ergebnisse erhöht, auf der Grundlage der vom Präsidium festgesetzten Einzelvorschriften rückerstattet. Für die weiteren Mandatsjahre ab der XV. Legislaturperiode steht die Vorsorgebehandlung, die auf der Grundlage des Beitragssystems gemäß Art. 7 berechnet wird, zu.

Art. 10 Berechnungsgrundlage für die Leibrente der Abgeordneten, Übergangsbestimmungen betreffend die Anerkennung des derzeitigen Wertes eines Anteils der Leibrente und gemeinsame Bestimmungen^{2 3}

(1) Die Berechnungsgrundlage für die Leibrenten ist die Bruttoentschädigung für die Abgeordneten des Parlaments gemäß Art. 8 Abs. 2 und die Leibrente für die in der XIV. Legislaturperiode amtierenden Abgeordneten und für die aus dem Amt ausgeschiedenen Abgeordneten, die in Erwartung sind, die vorgesehenen Voraussetzungen anzureifen, wird auf 30,40 Prozent der genannten Berechnungsgrundlage gekürzt und für den von jedem Abgeordneten innerhalb der XIV. Legislaturperiode angereiften, darüber hinausgehenden Teil der Leibrente wird der derzeitige Wert anerkannt.

(2) Die Abgeordneten, die aus dem Amt ausgeschieden sind und eine Leibrente beziehen, die höher als 30,40 Prozent ist,

² Dieser Artikel wurde von der authentischen Interpretation betroffen, die durch den Art. 1 des Regionalgesetzes vom 11. Juli 2014, N. 4 eingeführt wurde, auf den auch mit Bezug auf andere mit dem geregelten Sachgebiet zusammenhängende Bereiche verwiesen wird.

³ In Durchführung dieses Artikels wird auf den Beschluss des Präsidiums des Regionalrats vom 9. April 2013, Nr. 324/13 verwiesen.

haben die Möglichkeit, sich innerhalb einer gemäß den Einzelvorschriften laut Abs. 4 festgesetzten Frist, unwiderruflich für die Zuerkennung des derzeitigen Wertes des Anteils ihrer Leibrente, welcher das genannte Ausmaß überschreitet, zu entscheiden, wobei die eigene Leibrente nachfolgend neu festgesetzt wird.

(3) Die von den Abgeordneten laut Abs. 1 und 2 in der XII., XIII. oder XIV. Legislaturperiode eingezahlten Pflichtbeträge für den Ehegatten und die Kinder werden für den Zeitraum des Mandats, welcher der Reduzierung der Leibrente entspricht, so wie in den Abs. 1 und 2 bestimmt, rückerstattet.

(4) Das Präsidium regelt mit einem eigenen Beschluss die Anwendungsmodalitäten in Bezug auf folgende Aspekte:

- a) die Festsetzung des derzeitigen Wertes laut Abs. 1 und 2, auch unter Beachtung der steuerrechtlichen Behandlung;
- b) die Bestimmung eines eventuellen Finanzinstrumentes, in welches die Beträge laut Buchst. a) zur Gänze oder auch nur zum Teil verpflichtend fließen sollen, wobei die Vorsorgezwecke derselben berücksichtigt werden, mit nachfolgender Freischaltung vom Garantiefonds;
- c) die entsprechende Anwendung des Solidaritätsbeitrags;
- d) die Option laut Abs. 2.⁴

(5) Im Falle des Ablebens eines Abgeordneten, der Inhaber oder in Erwartung einer Leibrente von 30,40 oder mehr Prozent ist, wird die ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, an dem der Abgeordnete verstorben ist, zustehende übertragbare Leibrente auch dann ausbezahlt, wenn der

⁴ Der derzeitige Wert eines Leibrentebetrages laut diesem Absatz wurde mit Beschluss des Präsidiums des Regionalrats vom 27. Mai 2013, Nr. 334 festgesetzt.

Abgeordnete die vorgesehenen Altersvoraussetzungen noch nicht angereift hat; sie wird auf den Betrag berechnet, der dem Prozentsatz von 30,40 Prozentsatz der Berechnungsgrundlage laut Art. 8 Abs. 2 entspricht und steht den hinterbliebenen Familienangehörigen gemäß Art. 14 zu und wird nach den dort vorgesehenen Einzelvorschriften entrichtet. Im Falle der Invalidität oder der gänzlichen und andauernden Arbeitsunfähigkeit wird dem aus dem Amt ausgeschiedenen Abgeordneten eine wirtschaftliche Behandlung für einen vom Präsidium bestimmten Zeitraum und in einem von diesem festgesetzten Ausmaß bis 30,40 Prozent der Berechnungsgrundlage laut Art. 8 Abs. 2 ausbezahlt.

(6) Die Leibrente gemäß der Abs. 1 und 2, die übertragbare Leibrente gemäß Abs. 5 sowie die direkte Vorsorgebehandlung gemäß Art. 7 und die übertragbare Vorsorgebehandlung gemäß Art. 14 werden in 12 Monatsraten ausbezahlt und alljährlich auf der Grundlage des ISTAT-Indexes aufgewertet.

Art. 11 Ablauf der Vorsorgebehandlung

(1) Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Vorsorgebehandlung sind ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, an dem der Abgeordnete das notwendige Alter zur Erwirkung des Rechts angereift hat, wirksam.

(2) Falls der Abgeordnete bei Mandatsbeendigung bereits die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Vorsorgebehandlung gemäß Art. 7 besitzt, sind die wirtschaftlichen Auswirkungen ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats, wenn das Mandat in der letzten Monatshälfte beendet wurde, und ab dem 16. Tag



desselben Monats, falls das Mandat in der ersten Monatshälfte beendet wurde, wirksam.

(3) Im Falle einer Mandatsbeendigung wegen Ablaufs der Legislaturperiode wird die Vorsorgebehandlung den Abgeordneten, die bereits das Recht erworben haben, ab dem ersten Tag nach Ende der Legislaturperiode ausbezahlt.

Art. 12 Aussetzung der Vorsorgebehandlung

(1) Falls ein Abgeordneter sein Mandat beendet hat und wieder zum Landtagsabgeordneten oder zum Mitglied des gesamtstaatlichen Parlaments, des europäischen Parlaments, des Regionalrats einer anderen Region gewählt wird oder zum Mitglied der italienischen Regierung, zum Regionalassessor, zum Landesrat ernannt wird oder ein institutionelles Amt bekleidet, für das die Verfassung oder ein anderes Verfassungsgesetz die Unvereinbarkeit mit dem Amt eines Regionalratsabgeordneten vorsieht, wird das Recht auf die Leibrente und auf die zustehende Vorsorgebehandlung für die gesamte Dauer des Mandates ausgesetzt.

(2) Nach der Beendigung des Mandats laut Abs. 1 werden die Leibrente und die Vorsorgebehandlung wieder entrichtet. Im Falle einer Wiederwahl zum Mitglied des Landtages und demzufolge zum Mitglied des Regionalrates, wird die Vorsorgebehandlung auf der Grundlage des gesamten Betrages der Beitragsleistungen, zusammengesetzt aus der Summe der Beitragsleistungen betreffend die ausgesetzte Vorsorgebehandlung und der Beiträge betreffend den weiteren Zeitraum, berechnet.



**Art. 13 Beschlagnahme und Pfändung der
Vorsorgebehandlung**

(1) Die direkte oder übertragbare Vorsorgebehandlung unterliegt der Beschlagnahme und Pfändung innerhalb der von Art. 545 der italienischen Zivilprozessordnung vorgesehenen Grenzen.

**Art. 14 Vorsorgebehandlung zugunsten der Hinterbliebenen
der in der XV. und in den nachfolgenden Legislaturperioden
gewählten Abgeordneten und Prozentsätze**

(1) Die Vorsorgebehandlung bezogen auf den Monat, in dem der Tod des in der XV. oder in den nachfolgenden Legislaturperioden gewählten Bezugsberechtigten eingetreten ist, steht den Familienmitgliedern, die Anrecht auf die Hinterbliebenenversorgung haben oder, in Ermangelung derselben, den Erben zur Gänze zu. Sollten keine Bezugsberechtigten gegeben sein, fließt die Vorsorgebehandlung bezogen auf den Monat, in dem der Tod eingetreten ist, in den Haushalt des Regionalrates ein.

(2) Im Falle des Ablebens eines Abgeordneten, der das Mandat für einen Zeitraum von nicht weniger als einer Legislaturperiode ausgeübt hat oder eines Abgeordneten, der aus dem Amt ausgeschieden ist und Inhaber der Vorsorgebehandlung oder in Erwartung der Erwirkung der für den Erhalt der Vorsorgebehandlung notwendigen Altersvoraussetzung ist, steht die übertragbare Vorsorgebehandlung laut Art. 7 mit Wirkung ab dem ersten Tag des auf den Monat, in dem der Tod eingetreten ist, folgenden

Monats den nachstehend angeführten hinterbliebenen Familienangehörigen zu, die einen entsprechenden formellen Antrag stellen und die Unterlagen, aus denen das gesetzliche Anrecht hervorgeht, beilegen:

- a) dem hinterbliebenen Ehegatten, wenn keine zu Lasten des Abgeordneten gehende bezugsberechtigten Kinder unter sechsundzwanzig Jahren vorhanden sind: 60 Prozent, solange er/sie Witwe/r bleibt und unter der Voraussetzung, dass gegen ihn/sie kein rechtswirksam gewordenes Urteil über Trennung mit Schuldzuerkennung ergangen ist. Es kommt Art. 9 des Staatsgesetzes Nr. 898 vom 1. Dezember 1970 mit seinen späteren Änderungen zur Anwendung. Für den Fall, dass der Anspruch auf die Zuerkennung der übertragbaren Vorsorgebehandlung vom geschiedenen Ehegatten und dem hinterbliebenen Ehegatten erhoben wird, wird diese oder der Anteil derselben auf Antrag des geschiedenen Ehegatten und unter der Voraussetzung, dass dieser eine Unterhaltszahlung bezieht, auf der Grundlage eines Urteils des Landesgerichtes, das die zustehenden Anteile festlegt, ausbezahlt;
- b) dem hinterbliebenen Ehegatten mit bezugsberechtigten, zu Lasten des Abgeordneten lebenden Kindern unter sechsundzwanzig Jahren: 60 Prozent; diesem Prozentsatz wird für jedes Kind, auch für den Fall, dass ein weiterer Bezugsberechtigter hinzukommt, 20 Prozent bis zu einem Höchstausmaß von 100 Prozent hinzugefügt. Den ehelichen Kindern sind die legitimierten Kinder, die unehelichen, rechtlich anerkannten Kinder oder die Kinder, deren Abstammungsverhältnis gerichtlich

- festgestellt wurde, die Adoptivkinder und die minderjährigen, zwecks Adoption anvertrauten Kinder in den laut Art. 25 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 184 vom 4. Mai 1983 mit seinen späteren Änderungen vorgesehenen Fällen gleichgestellt. Anrecht auf die übertragbare Vorsorgebehandlung haben außerdem Waisenkinder, unabhängig von ihrem Alter, die für arbeitsunfähig erklärt worden sind und keine Einkommen beziehen, die das mittels Ordnungsbestimmungen des Präsidiums bestimmte Ausmaß überschreiten;
- c) dem hinterbliebenen, anspruchsgerechtigten Kind in Ermangelung beider Eltern: 70 Prozent. Falls mehr als ein bezugsberechtigtes Kind gegeben ist, wird die übertragbare Vorsorgebehandlung im Ausmaß von 80 Prozent im Falle von zwei Nutznießern und im Ausmaß von 100 Prozent bei drei oder mehr Nutznießern ausbezahlt; in diesen Fällen wird der Gesamtbetrag zu gleichen Teilen ausbezahlt und dies auch falls ein weiterer Bezugsberechtigter hinzukommt;
- d) in Ermangelung der Bezugsberechtigten laut der Buchst. a) und b) die Eltern, die steuerlich zu Lasten des verstorbenen Abgeordneten lebten: 15 Prozent für jeden Bezugsberechtigten. Es kommt Art. 12-ter des Staatsgesetzes Nr. 898 vom 1. Dezember 1970 mit seinen späteren Änderungen zur Anwendung. In Ermangelung der bezugsberechtigten Eltern den Brüdern und Schwestern, sofern nachgewiesen wird, dass sie steuerlich zu Lasten des verstorbenen Abgeordneten lebten.
-
-

(3) Die Bedingungen für die Zuerkennung der übertragbaren Vorsorgebehandlung müssen zum Zeitpunkt des Ablebens des Abgeordneten gegeben sein. Sofern diese nicht mehr fortbestehen, wird die übertragbare Vorsorgebehandlung widerrufen. Zu diesem Zweck können die Inhaber der übertragbaren Vorsorgebehandlung aufgefordert werden, alle zwei Jahre die Unterlagen vorzulegen, die belegen, dass die vorgenannten Bedingungen weiterhin gegeben sind. Der Inhaber kann die geforderten Angaben mittels Selbsterklärung abgeben.

(4) Die übertragbare Vorsorgebehandlung wird in den im Art. 13 vorgesehenen Fällen entsprechend den dort bestimmten Einzelvorschriften ausgesetzt.

Art. 15 Solidaritätsbeitrag

(1) Zu Lasten der direkten und übertragbaren Leibrenten wird ein variabler Abzug bis zu höchstens 12 Prozent als Solidaritätsbeitrag getätigt.

(2) Das Präsidium regelt mit eigenem Beschluss die entsprechenden Anwendungsmodalitäten.

Art. 16 Befugnisse des Präsidiums

(1) Das Präsidium des Regionalrates bzw. der Präsident des Regionalrates wenden in den von diesem Gesetz geregelten Bereichen alle Maßnahmen an, die das Gesetz und die Ordnungsvorschriften der Abgeordnetenversammlung dem Präsidium, dem Kollegium der Quästoren bzw. dem Präsidenten der Abgeordnetenversammlung zuerkennen.

(2) Das Präsidium wird beauftragt, einen Einheitstext zur Koordinierung der geltenden Bestimmungen sowie eine Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz auszuarbeiten. Das Präsidium legt außerdem ab der nächsten Ernennung der Vertreter der Region in der paritätischen Kommission für die Erarbeitung der Durchführungsbestimmungen deren monatliche Bruttoentschädigung fest, die diesen Vertretern jedoch nicht zusteht, sofern sie bereits eine Aufwandsentschädigung als Regionalrats- bzw. Parlamentsabgeordnete oder eine Leibrente bzw. ein vergleichbares, aufgrund institutioneller Aufträge zustehendes Einkommen beziehen. Die diesen Vertretern – falls zustehend – zuerkannte monatliche Bruttoentschädigung und die Außendienstvergütung werden in der vom Landtag der Herkunftsprovinz des ernannten Vertreters bestimmten Höhe festgelegt.

Art. 17 Abschaffung von Bestimmungen

(1) Die mit den Bestimmungen dieses Gesetzes unvereinbaren Bestimmungen des Regionalgesetzes Nr. 2 vom 26. Februar 1995 betreffend „Bestimmungen über die Aufwandsentschädigung und die Vorsorge der Regionalratsabgeordneten der autonomen Region Trentino-Südtirol“, abgeändert durch die Regionalgesetze Nr. 4 vom 28. Oktober 2004, Nr. 4 vom 30. Juni 2008, Nr. 8 vom 16. November 2009 und Nr. 8 vom 14. Dezember 2011, werden abgeschafft und verlieren ihre Wirkung bei Beendigung der vorher bestehenden Rechtsverhältnisse.
